



Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung

wp.net | 81375 München | Stiftsbogen 102

Hanseatische StBK Bremen (KdöR)
zu Händen des Präsidenten
Herrn StB Bodo Schenk
Am Wall 192
28195 Bremen

Stiftsbogen 102
81375 München

Fon 089 – 700 21 25

Fax 089 – 700 21 26

eMail info@wp-net.com

Internet: www.wp-net.com

München, 5.3.10 Gs/Bö

Entwurf einer Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrter Herr Präsident,

wp.net hat die Entstehungsgeschichte des IDW S 7 aufmerksam begleitet. Der Großteil des mittelständischen WP-Berufsstandes lehnte den IDW ES 7 ab. Der endgültige S 7 hat zwar eine Reihe von Anpassungen gebracht, diese reichen aber bei weitem nicht aus, der beruflichen Realität der Steuerberater gerecht zu werden.

Wir haben die von der BStBK vorgesehene Verlautbarung im wp.net AK „Erstellung von Jahresabschlüssen“ diskutiert und möchten Ihnen heute nachfolgende Hinweise mit auf dem Weg zu einer akzeptablen Verlautbarung für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater geben.

Wir stimmen Ihrem Vorhaben grundsätzlich zu, den Steuerberatern auch einen gewissen Mindeststandard für die Erstellung von Jahresabschlüssen zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die WPK die Einhaltung der IDW Standards bei den Wirtschaftsprüfern gerne sanktioniert, ist es nicht hinnehmbar, dass nun auch die Steuerberaterkammern diesen Weg beschreiten und den IDW S 7 - teilweise fast wortwörtlich - übernehmen. Die häufig festzustellende wortwörtliche Übernahme des S 7 in die Verlautbarung lehnen wir ab. Aus rechtspolitischer Sicht ist es sehr bedenklich, den Steuerberatern mittels Kammerbeschluss – ohne Anhörung des Berufsstandes - die Einführung von strengen, auf dem Gedankengut angelsächsischer Rechtsauffassung entwickelten Standards aufzuzwingen:

Auch die Präsidenten wissen, dass diese Standards in den Steuerberatungskanzleien bislang weder vorhanden sind, noch besteht dazu auch die Notwendigkeit einer Einführung. Außer man beabsichtigt, die Steuerberater aus dem Erstellungsgeschäft „über die Hintertür“ der Vorgabe von IDW Standards zu drängen.

./.

Vereinsregister München Nr. 18850
Geschäftsführender Vorstand
Dipl.-Kfm. **Michael Gschrei**, WP/StB

Es ist sicherlich nicht sinnvoll, (IDW)-Standards einzuführen, die in der Praxis (wegen der Unerfahrenheit) gar nicht eingehalten werden können. Dadurch werden Adressaten der Jahresabschlüsse u.a. zu Schadensersatzprozessen geradezu provoziert. Wir sind deswegen im wp.net übereingekommen, Ihnen unsere Meinung zu Entwurf der BStBK vorzutragen. Wir bitten Sie um Unterstützung für unsere Vorschläge in der BStBK.

1. In Tz. 11 verweisen Sie auf die Prüfungsstandards (PS) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Dieser Bezug wird einstimmig abgelehnt.

Begründung zu 1.

Die IDW PS sind als fachliche Regeln für StB nicht geeignet, es fehlt ihnen auch die demokratische Legitimation, sie sind für die Öffentlichkeit nicht frei zugänglich, sie müssen kostenpflichtig erworben werden.

Es ist den reinen Steuerberatungskanzleien nicht zuzumuten, diese zu erwerben. Es ist eine elementare Aufgabe der Steuerberaterkammern im fachlichen Bereich ihren Mitgliedern etwas intellektuell Eigenständiges anzubieten, statt Kopien von privatrechtlichen Organisationen zu verkaufen. Im Übrigen stimmt auch die Reihenfolge nicht: Wenn die IDW-Standards gelten sollen, dann müssen diese erst in einem zeitlichen Vorlauf durch aufwändige Schulungsmaßnahmen vermittelt werden. Die BStBK geht den umgekehrten und damit den falschen Weg. Wir schlagen daher vor, sämtliche Bezüge und Hinweise auf IDW- Standards ersatzlos zu streichen.

2. In Tz. 17 verweisen Sie auf die notwendige Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems (QSS) und propagieren das QS-Handbuch der Datev. Dies ist abzulehnen.

Begründung zu 2.

In der Wirtschaftsprüfung hat der Gesetzgeber in § 55b WPO dieses QSS für den WP gefordert. Wir können uns keine Legitimation der BStBK dazu vorstellen, ein QSS für die QSB-Praxis einzufordern. Dieser schwere Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung der Steuerberater kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Wir müssen darauf hinweisen, dass Verlautbarungen nicht geeignet sind, Teil einer Marketingstrategie für ein privatwirtschaftliches Unternehmen (Datev) zu sein.

3. In dem Tz. 11 legen Sie weiter drei „Qualitätsstufen“ einer Abschlusserstellung fest (ohne Beurteilung, mit Plausibilitätsbeurteilung, mit umfassenden Beurteilungen). In Tz. 64 legen Sie fest, eine „... Plausibilitätsbeurteilung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Sachverhalte handelt, bei deren Zustandekommen der Steuerberater nicht mitgewirkt hat.“ Das bedeutet, wenn der Steuerberater von der Buchhaltung bis zur Offenlegung des Jahresabschlusses alles selbst bearbeitet, entfällt jede Möglichkeit einer Beurteilung. Diese Lösung ist unter Qualitätsgesichtspunkten widersinnig, weil eine höhere Qualität vorliegt, als bei einer reinen Plausibilierung.

Wir sind ferner auch der Auffassung, dass die Erstellung wesentlicher Bilanzposten (z.B. Rückstellungen, Vorräte, Forderungen) durch den Steuerberater dazu führt, diese Arbeit in die höchste Qualitätsstufe einzuordnen und verstehen daher nicht, dass gerade diese Tätigkeit nicht mit einer Plausibilitätsbeurteilung versehen werden kann, da diese vom Empfänger des Jahresabschlusses als Gütesiegel verstanden wird.

Diese analoge Übernahme des Selbstprüfungsverbotes i.S.d. 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB aus der gesetzlichen Abschlussprüfung ist abzulehnen.

Begründung zu 3.

Für die Erstellung von Jahresabschlüssen sind die §§ 316 ff HGB weder zutreffend, noch einschlägig. Die Einzelwirtschaftsprüfer kennen beispielsweise die von der WPK selbst vorgeschlagene Methode der Nachschau mittels „Selbstvergewisserung“. Wenn schon der WP

seine eigene Nachschau selbst durchführen darf, warum soll dem Steuerberater verweigert werden, die Buchhaltung seines Mitarbeiters zu beurteilen?

Nach unserer Auffassung kann der Steuerberater das Ergebnis seiner (!) Arbeit oder das Arbeitsergebnis seiner Mitarbeiter sehr wohl auf Plausibilität beurteilen (was wohl jeder vernünftige Berufsangehörige auch macht, möglicherweise aber nicht dokumentiert). Meist wird die Buchhaltung und oft auch der Jahresabschluss von Mitarbeitern des Berufsangehörigen erstellt. Allein daraus ergibt sich schon eine Plausibilität aufgrund des Vier-Augen-Prinzips. Der Steuerberater kann die Vorjahreszahlen gedanklich mit den aktuellen Zahlen vergleichen (ohne Beurteilung). Wenn er aber Plausibilitätsbeurteilungen bescheinigt, dann muss er diesen Vorjahresvergleich (zumindest) auch dokumentieren. Dies erfordert einen erhöhten Zeitbedarf und wird auch die eine oder andere Unplausibilität zum Vorschein bringen, die zu begründen (Dokumentation) bzw. im Falle eines Fehlers umzubuchen ist.

4. Wir gehen davon aus, dass nicht nur der „reine“ Steuerberater das Regelwerk des IDW's nicht kennt, sondern bedingt durch die Big4-Qualitätskontrolle auch die nicht mehr prüfenden 73% Wirtschaftsprüfer und 90% vereidigten Buchprüfer die IDW PS nicht mehr ausreichend kennen. Trotzdem gibt die BStBK im Entwurf der Verlautbarung der Mehrheit des StB-Berufsstandes keine Hilfestellung, wie der Steuerberater zu einer Plausibilitätsbeurteilung kommen kann. Diese Frage sollte deutschen Gerichten im Zuge von Schadensersatzprozessen überlassen bleiben, sondern muss in der Verlautbarung geregelt werden. Wir schlagen deswegen bei einer „Bescheinigung mit Plausibilitätsbeurteilungen“ zu Ihrer „Checkliste“ in Tz. 40 folgende ergänzende Konkretisierungen vor:

- Befragung nach den angewandten Verfahren...im Rechnungswesen: Wir schlagen vor: „Der Steuerberater hat (!) – ohne eine vollständige Prüfung des internen Kontrollsystems vorzunehmen und ohne der Durchführung von Funktionstests– im Falle der Führung der Buchhaltung durch den Mandanten sich zumindest zu vergewissern, dass die Bankkonten und Kassenbücher laufend gebucht und abgestimmt werden. Er hat (!) das Verfahren der Verbuchung der Debitoren und Kreditoren zu würdigen und im Falle von erkannten Schwächen (z.B. keine Offene Postenverwaltung) seine Handlungen zur Plausibilitätsbeurteilungen auszudehnen.“
- Befragung zu wesentlichen Abschlusssausagen: Diese „Befragung“ kann nur bei Abschlussposten Sinn machen, die das Unternehmen selbst erstellt hat. Wir würden diesen Punkt daher entsprechend einschränken.
- Analytische Vergleiche: Wir schlagen vor: „Soweit der Steuerberater die Bilanzposten selbst erstellt, ergibt sich die Plausibilität aus seinen Arbeitspapieren. Bei vom Mandanten selbst erstellten wesentlichen Bilanzposten hat (!) er diese auf Plausibilität zu beurteilen, indem er wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr begründet. Er kann (!) Kennzahlenvergleiche anstellen. Ferner sind für die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung die Vorjahresabweichungen festzustellen und wesentliche Abweichungen zu begründen. Für die Beurteilung der Plausibilität und Vollständigkeit des Anhangs ist (!) eine gesetzesaktuelle Checkliste zu verwenden.“

Begründung

Mit einem solchen Katalog von konkreten Hinweisen schafft die Verlautbarung erst einen gemeinsamen Standard für die Steuerberater und vermeiden auf IDW PS zurückgreifen zu müssen. Wir fordern von den StBK und der BStBK fachliche und geistige Eigenständigkeit und keine fachlichen und geistigen Kopien. Einen Standard anzuwenden heißt auch, dass die Adressaten des Jahresabschlusses bei einer übereinstimmenden Beurteilung auch von übereinstimmenden Maßnahmen ausgehen dürfen. Diese Hinweise bzw. Vorgaben schaffen Transparenz bei den Anwendern und bei den Adressaten des Jahresabschlusses. Wir verbinden damit auch die begründete Hoffnung, dass damit Schadensersatzprozesse gegenüber dem Steuerberater vermindert werden.

5. In Tz. 3 legen Sie fest, dass der Standard auch für die Erstellung von Einnahmen-Überschuss-Rechnungen nach § 4 Abs. 3 EStG (EÜR) gelten soll. Dies lehnen wir ab.

Begründung

Da es sich bei der EÜR um eine rein steuerliche Nebenrechnung handelt, die seit ein paar Jahren oft nur in Form der Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung erstellt wird, halten wir es nicht für sachgerecht, Hinweise dazu in eine Verlautbarung für eine handelsrechtliche Rechnungslegung einzubeziehen¹. Im Übrigen wäre dazu die Finanzverwaltung wohl eher zuständig. Diese sind als Hinweise durch die Finanzverwaltung auch bereits vorhanden.

6. In Tz. 53 ordnen Sie die Einholung einer Vollständigkeitserklärung an. Diese Vollständigkeitserklärung sollte nur differenziert angewendet werden.

Begründung

Die Realität beim Einsatz der IDW Formulare ist dadurch gekennzeichnet, dass die Geschäftsführer häufig gar nicht verstehen, was in der Vollständigkeitserklärung zu unterschreiben ist. Wir schlagen daher vor, die Verpflichtung zur Einholung einer Vollständigkeitserklärung nur auf Erstellungsaufträge mit umfassenden Beurteilungen zu beschränken, da hier von i.d.R. größeren Unternehmen mit höherer Jahresabschlusskompetenz ausgegangen werden kann.

7. Berufspolitische Tragweite durch die Übernahme des IDW Standards

Der Vergleich IDW S 7 mit der E-Verlautbarung BStBK zeigt deutlich, dass die berufspolitische Tragweite auf Seiten der Steuerberater noch nicht erkannt wurde oder einfach oder bewußt ausgeblendet wird.

Deswegen können wir uns gut vorstellen, dass - falls dieser Verlautbarungsentwurf so Realität werden sollte -, der StB-Berufsstand auf seinen diesjährigen Kammerversammlungen diese Verlautbarung ausführlich diskutieren werden wird.

Deswegen würden wir es sehr begrüßen, wenn die Steuerberaterkammern erst einmal die Berufsverbände befragen, bevor sie über den Ausschluss eines Großteils der Steuerkanzleien aus dem Erstellungsgeschäft entscheiden.

Wir regen deswegen vor der Entscheidung eine persönliche Besprechung mit den Verbänden an. In diese Besprechung bitten wir die Steuerberaterkammern, wp.net dazu einzubeziehen. Wir haben die Absicht, einen eigenen Standard zum IDW S 7 zu veröffentlichen, noch nicht beiseite gelegt.

Ich der Hoffnung, keine Fehlbitte getan zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dipl.-Kfm. Michael Gschrei
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm Michael Böllner
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

¹ Der Bezug auf §§ 242, 264 und 264a in ihrer Einleitung in Tz.1 wird so interpretiert.